

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 14. Februar 1949

9. Stück

45. Verordnung: Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Bund auf Grund des Amtshaftungsgesetzes.  
 46. Verordnung: Vorschriften für das Betreten von Arbeitsstellen privater Unternehmungen im Betriebsbereich von Eisenbahnen (Straßenbahnen) durch Organe der Arbeitsinspektion.  
 47. Verordnung: Wirkungsbereich des Ersparungskommissärs.

### 45. Verordnung der Bundesregierung vom 1. Februar 1949, betreffend die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Bund auf Grund des Amtshaftungsgesetzes.

Auf Grund der §§ 8 und 16 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1948, B. G. Bl. Nr. 20/1949, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz), in Verbindung mit dem Gesetze vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 172, über die Finanzprokuratur in Wien (Prokuratursgesetz), wird verordnet:

§ 1. (1) Beabsichtigt ein Geschädigter auf Grund des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1948, B. G. Bl. Nr. 20/1949, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz), einen Ersatzanspruch gegen den Bund geltend zu machen, so hat er die im § 8 dieses Bundesgesetzes vorgesehene schriftliche Aufforderung zur Anerkennung des Ersatzanspruches an die Finanzprokuratur zu richten.

(2) In der schriftlichen Aufforderung ist das rechtswidrige Verhalten zu schildern, das nach Meinung des Geschädigten den Ersatzanspruch zu begründen geeignet war, und der Ersatzanspruch genau zu beziffern. Ferner soll der Geschädigte die Dienststelle bezeichnen, deren Organ sich nach seinen Behauptungen rechtswidrig verhalten hat. Kann sich der Geschädigte hiebei auf Akten einer Dienststelle berufen, so hat er die Geschäftszahl anzugeben. Allfällige in Händen des Geschädigten befindliche Urkunden sind in Urschrift oder in Abschrift anzuschließen.

§ 2. Die Finanzprokuratur verständigt den Geschädigten, ob sein Ersatzanspruch anerkannt oder ganz oder zum Teil verweigert wird.

§ 3. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen aus Rechtsverletzungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, die vor dem Wirksamkeitsbeginn des Amtshaftungsgesetzes begangen wurden, wegen deren aber ein Verfahren noch nicht anhängig ist, Anwendung.

Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Kolb	Sagmeister
Krauland	Ubeleis	Migsch	Gruber	Altenburger

### 46. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vom 9. Februar 1949, betreffend Vorschriften für das Betreten von Arbeitsstellen privater Unternehmungen im Betriebsbereich von Eisenbahnen (Straßenbahnen) durch Organe der Arbeitsinspektion.

Auf Grund des § 5, Abs. (1), und des § 31 des Arbeitsinspektionsgesetzes vom 3. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 194, wird verordnet:

§ 1. Zur Ausübung der Arbeitsinspektion auf Arbeitsstellen privater Unternehmungen, die Arbeiten im Betriebsbereiche öffentlicher Eisenbahnen (Straßenbahnen) ausführen, haben die Eisenbahn(Straßenbahn)verwaltungen den Arbeitsinspektoren im Wege des Bundesministeriums für soziale Verwaltung „Amtliche Ausweise“ (nach anliegendem Muster) auszustellen, die den Inhaber berechtigen, den Betriebsbereich der Eisenbahn (Straßenbahn) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu betreten.

§ 2. (1) Der „Amtliche Ausweis“ lautet auf Namen, gilt bis auf Widerruf und nur in Verbindung mit dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgestellten Dienstausweis [§ 5, Abs. (2), ArbIG.], der den Inhaber als Organ der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektor) ausweist.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat den „Amtlichen Ausweis“ der Eisenbahn-

(Straßenbahn)verwaltung zurückzustellen, wenn der Inhaber nicht mehr den Dienst eines Arbeitsinspektors ausübt.

§ 3. (1) Der „Amtliche Ausweis“ berechtigt den Inhaber, den Betriebsbereich der Eisenbahn (Straßenbahn) zu betreten, um ohne Verzögerung und auf kürzestem Weg zur Arbeitsstelle der privaten Unternehmung zu gelangen und von dort zurückzukehren sowie sich an der Arbeitsstelle in der zur Ausübung seines Dienstes unbedingt erforderlichen Dauer aufzuhalten.

(2) Das Betreten des Betriebsbereiches der Eisenbahn ist nur nach Anmeldung beim Vorstand (Stellvertreter) der nächstgelegenen Bahndienststelle (Bahnhof, Zugförderungs-, Streckenleitung usw.) gestattet. Bei Straßenbahnen gilt diese Bestimmung nur, wenn die Straßenbahn auf eigenem Bahnkörper und nicht im Zuge einer öffentlichen Straße liegt.

§ 4. Der Arbeitsinspektor ist verpflichtet, uniformierten oder sich ausweisenden Bahnorganen auf deren Verlangen den „Amtlichen Ausweis“ sowie den Dienstausweis des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vorzuweisen; den Anordnungen der Bahnorgane zur Wahrung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes und der persönlichen Sicherheit des Arbeitsinspektors ist Folge zu leisten.

§ 5. Der Arbeitsinspektor ist verpflichtet, während des Aufenthaltes im Betriebsbereich der Eisenbahn (Straßenbahn) besondere Aufmerksamkeit und Vorsicht aufzuwenden, um eigene Unfälle, Unfälle dritter Personen oder Störungen des Eisenbahn(Straßenbahn)betriebes zu vermeiden.

§ 6. Das Bundesministerium für Verkehr (als Eisenbahn[Straßenbahn]behörde) ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bei mißbräuchlicher Verwendung des „Amtlichen Ausweises“ oder bei Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften den „Amtlichen Ausweis“ einzuziehen oder für ungültig zu erklären.

Übeleis

#### 47. Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1949 über den Wirkungsbereich des Ersparungskommissärs.

Auf Grund des Artikels III, Abs. (3), des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1949, B. G. Bl. Nr. 44/1949, wird verordnet:

§ 1. (1) Der Ersparungskommissär hat die Aufgabe, gemäß den Weisungen seines Bundesministers Ersparungsmöglichkeiten im Gesamtbereich des Bundesministeriums oder in den ihm zugewiesenen Teil des Gesamtbereiches wahrzunehmen und die bezüglichlichen Anträge an den Bundesminister zu stellen.

(2) Er hat insbesondere:

1. alle Möglichkeiten einer Vereinfachung der Geschäftsgebarung in den Stellen seines Bereiches wahrzunehmen;

2. auf die zweckmäßige Verwendung der Arbeitskräfte hinzuwirken;

3. die Einhaltung der Dienstvorschriften, insbesondere auch die Einhaltung der Amtsstunden zu überwachen.

§ 2. (1) Alle im Bereich des Bundesministeriums beabsichtigten Maßnahmen, die neue finanzielle Belastungen des Bundes mit sich bringen, sind dem Ersparungskommissär zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Mitteilungen an den Ersparungskommissär haben derart rechtzeitig zu erfolgen, daß ihm genügend Zeit zur Stellungnahme zur Verfügung steht und seine Stellungnahme noch berücksichtigt werden kann. Maßnahmen, denen der Ersparungskommissär nicht zustimmt, können nur vom Bundesminister in Vollzug gesetzt werden und sind gleichzeitig dem Bundesminister für Finanzen mitzuteilen.

(3) Der Ersparungskommissär ist den Verhandlungen über den Jahresvoranschlag, die Feststellung des Normalstellenplanes und des Dienstpostenplanes sowie über den Monatsvoranschlag beizuziehen.

§ 3. (1) Zur Vertretung des Ersparungskommissärs und zu dessen Unterstützung ist von dem zuständigen Bundesminister ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Inwiefern für den Bereich nachgeordneter Dienststellen Bedienstete zur Unterstützung des Ersparungskommissärs bestellt werden, bestimmt der zuständige Bundesminister.

§ 4. Die Ersparungskommissäre treten regelmäßig zu gemeinsamen Beratungen unter dem Vorsitz des Bundesministers für Finanzen zusammen. Bei diesen Beratungen haben sie die durchgeführten und in Aussicht genommenen Ersparungsmaßnahmen mitzuteilen.

Figl    Schärf    Helmer    Gerö    Hurdes  
Maisel   Zimmermann   Kraus   Kolb   Sagmeister  
Krauland   Übeleis   Migisch   Gruber   Altenburger

**Bahnverwaltung**

Nr. ....

**Amtlicher Ausweis**

Herr ..... der Arbeitsinspektion in ..... ist berechtigt, den Betriebsbereich der ..... Bahn zu betreten, um auf Arbeitsstellen privater Unternehmungen, die im Betriebsbereiche dieser Bahn Arbeiten ausführen, die Arbeitsinspektion nach den Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 194/1947, auszuüben.

Dieser Amtliche Ausweis und der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgestellte Dienstausweis sind uniformierten oder sich ausweisenden Bahnorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

Dieser Amtliche Ausweis ist bis auf Widerruf gültig.

Wien, am .....

Unterschrift  
des Inhabers:

Unterschrift  
der Bahnverwaltung:

.....

.....

Stempel der Bahnverwaltung:



# BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1949, bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten beträgt S 50.— für Inlands- und S 70.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26-0-69, sowie beim Verlag der

**ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI**

Wien III, Rennweg 12 a, Telephon U 18-5-85